

Quelle: https://www.arbeitssicherheit.de//document/8c1150cf-9190-3c0b-b8fd-d1b7db4b9178

BibliografieTitelStrafgesetzbuch (StGB)Amtliche AbkürzungStGBNormtypGesetzNormgeberBundGliederungs-Nr.450-2

§ 96 StGB - Landesverräterische Ausspähung; Auskundschaften von Staatsgeheimnissen

- (1) Wer sich ein Staatsgeheimnis verschafft, um es zu verraten (§ 94), wird mit Freiheitsstrafe von einem Jahr bis zu zehn Jahren bestraft.
- (2) ¹Wer sich ein Staatsgeheimnis, das von einer amtlichen Stelle oder auf deren Veranlassung geheim gehalten wird, verschafft, um es zu offenbaren (§ 95), wird mit Freiheitsstrafe von sechs Monaten bis zu fünf Jahren bestraft. ²Der Versuch ist strafbar.

